

STADT BEDBURG

Zu TOP:
Drucksache: WP8-
252/2011

Fachbereich I - Personal, Organisation und Finanzen	Sitzungsteil
Az.:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2011
Rat der Stadt Bedburg	13.12.2011

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung der Gebührenbedarfsberechnung über die Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Haushaltsjahr 2012

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung als Grundlage für die Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr.

Beratungsergebnis:

Gremium:						Sitzung am:
Einstimmig:	Mit Stimmenmehrheit:	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
Bemerkungen:						

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und bei Benutzungsgebühren in der Regel decken.

Kosten im Sinne des § 6 Abs. 1 KAG sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage (Wirklichkeitsmaßstab) zu bemessen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

Hiermit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er für das Gebührenrecht die vom Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht aus dem Wesen der Gebühr und aus verfassungsrechtlichen Normen abgeleitete Äquivalenz (Verhältnismäßigkeit) zwischen Gebühr und Gegenleistung fordert.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Der Gesetzgeber plant zum 01.01.2012 eine Änderung des § 6 KAG vorzunehmen, wonach Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen sind, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Zwischen einer Gebührenkalkulation und einem nach NKF-Grundsätzen erstellten Teilplan bzw. einer Teilrechnung gibt es grundlegende Unterschiede. Erträge gibt es beispielsweise in der Gebührenkalkulation nicht, sondern lediglich Kostenminderungen. Ebenso stellen die bilanziellen Abschreibungen keine Kosten dar. Um den Werteverzehr des Vermögens in der Kostenrechnung abzubilden, sind kalkulatorische Abschreibungen zu erheben.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden in Bedburg auf der Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte ermittelt. Hierdurch wird der in der Rechtsprechung anerkannte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewertete reale Werteverzehr zugrunde gelegt.

Die Passivseite der NKF-Bilanz enthält die Zuweisungen und Beiträge als Sonderposten, die im Haushalt über die Nutzungsdauer der damit finanzierten Wirtschaftsgüter ertragswirksam aufgelöst werden.

In der Kostenrechnung sind kalkulatorische Zinsen für das für die entsprechende Aufgabe gebundene Kapital anzusetzen. Hierbei bleibt das durch Dritte aufgebrachte Kapital (Zuweisungen, Beiträge) außer Betracht. Die kalkulatorischen Zinsen werden auf der Basis eines kalkulatorischen Zinssatzes von 6% berechnet (Vorjahr 5,33%). Die Erhöhung erfolgt aufgrund der von der Gemeindeprüfungsanstalt im Zuge der überörtlichen Prüfung der Haushaltswirtschaft getroffenen Feststellung (Teilberichtsentswurf Finanzen), dass der höchste kalkulatorische Zinssatz, den die Rechtsprechung derzeit noch als zulässig einstuft, 7% beträgt.

Neben den direkt zuzuordnenden Personal- und Sachkosten sowie den kalkulatorischen Kosten ist auch die Umlage von Kosten beteiligter Verwaltungseinheiten nach § 6 KAG

ansatzfähig. In den Umlagen sind die anteiligen Kosten der Geschäftsbereiche 1 und 2 sowie die allgemeinen Verwaltungskosten des Geschäftsbereichs 8 enthalten.

Die Umlagen erfolgten nach verschiedenen Verteilungskriterien (s. Anlage zur Gebührenkalkulation Abwasser).

Die ansatzfähigen Kosten der Fahrbahnreinigung und des Winterdienstes stellen sich für das Jahr 2012 wie folgt dar:

	Kostenstellen		
Kostenarten	Straßenreinigung	Winterdienst	Allgemeines
Personalkosten			17.100 €
Unterhaltungs- und Betriebskosten	50.600 €	29.900 €	
kalkulatorische Abschreibung		9.577 €	
kalkulatorische Zinsen		1.068 €	
interne Verrechnung	6.802 €	126.630 €	14.799 €
Zwischensumme	57.402 €	167.175 €	31.899 €
Umlage der allgemeinen Kosten (nach veranlagten Frontmetern)	8.128 €	23.771 €	- 31.899 €
SUMME	65.530 €	190.947 €	

A. Fahrbahnreinigung

Die ansatzfähigen Kosten für das Jahr 2012 betragen 65.530 €. Im Jahr 2010 entstand eine Unterdeckung in Höhe von 10.567 €. Diese ist insbesondere durch ein erhöhtes Stundenaufkommen für die gebührenpflichtige Handreinigung entstanden. Um eine gewisse Gebührenkonstanz zu erreichen, werden im Jahr 2012 lediglich knapp 40 % (4.055 €) gemäß § 6 KAG angesetzt. Der Restbetrag wird in den Gebührenkalkulationen der kommenden Jahre berücksichtigt.

Die Berechnung des Gebührensatzes sieht demnach wie folgt aus:

Fahrbahnreinigung	
Gesamtkosten	65.530 €
Anteil für das allgemeine öffentliche Interesse (25%)	-16.382 €
Fehlbetrag 2010 ca. 38%	4.055 €
Umlagefähige Kosten	53.203 €
Veranlagungsmeter	38.276 €
Gebühr je Veranlagungsmeter	1,39 €

Aufgrund der anteiligen Berücksichtigung des Fehlbetrages aus 2010 kann der Gebührensatz konstant gehalten werden. Bei Ansatz des vollen Fehlbetrages, würde der Gebührensatz auf 1,56 € je laufendem Meter ansteigen.

Der kalkulierte Deckungsgrad liegt bei 100 %.

B. Winterdienst

Bei der Kostenstelle Winterdienst wird zusätzlich zu den o.g. ansatzfähigen Kosten des Jahres 2012 ein Drittel des Fehlbetrags aus 2010 in Höhe 52.012 € angesetzt.

Der Restbetrag wird in den Gebührenkalkulationen der kommenden Jahre berücksichtigt.

Die gesamten ansatzfähigen Kosten sind auf vier Straßenarten aufzuteilen:

	Anliegerstraße	innerörtliche Straße	Hauptgeschäftsstraßen	überörtliche Straße
	W01	W02	W03	W04
Frontmeter	51.082,00	34.342,00	6.245,00	20.279,00
	111.948,00			

Die Berechnung der Gebührensätze stellt sich wie folgt dar:

	Anliegerstraße	Innerortsstraßen	Hauptgeschäftsstraßen	Überörtliche Straßen	Summe
Anteil der Gesamtkosten (100%)	87.129 €	58.576 €	10.652 €	34.589 €	190.947 €
Anteil für das allgemeine öffentliche Interesse	-8.713 €	-8.786 €	-2.130 €	-8.647 €	-28.277 €
Fehlbetrag 2010 / 3	25.739 €	15.701 €	2.619 €	7.952 €	52.012 €
Umlagefähige Kosten	104.156 €	65.491 €	11.140 €	33.894 €	214.681 €
Veranlagungsmeter	51.082	34.342	6.245	20.279	111.948
Gebühr je Veranlagungsmeter	2,03 €	1,90 €	1,78 €	1,67 €	
Vorjahr (2011)	1,65 €	1,55 €	1,46 €	1,37 €	

Die Erhöhung der Gebührensätze beträgt Durchschnittlich 0,34 € (+ 22,4%). Bei Ansatz des vollen Fehlbetrages, würde der durchschnittliche Anstieg bei 81% (+ 1,23 € je laufender Meter) liegen.

Die ansatzfähigen Kosten steigen um rd. 43 T€ gegenüber den in 2011 angesetzten Beträgen. Ein Grund für den Anstieg ist der Ansatz des Teilfehlbetrages aus 2010. Ein weiterer Faktor stellt der gegenüber dem Vorjahr erhöhte Stundensatz der Mitarbeiter/innen des Bauhofes dar. Hier wurden, wie oben beschrieben, erstmals die wechselseitigen Beziehungen der Kostenstellen untereinander berücksichtigt.

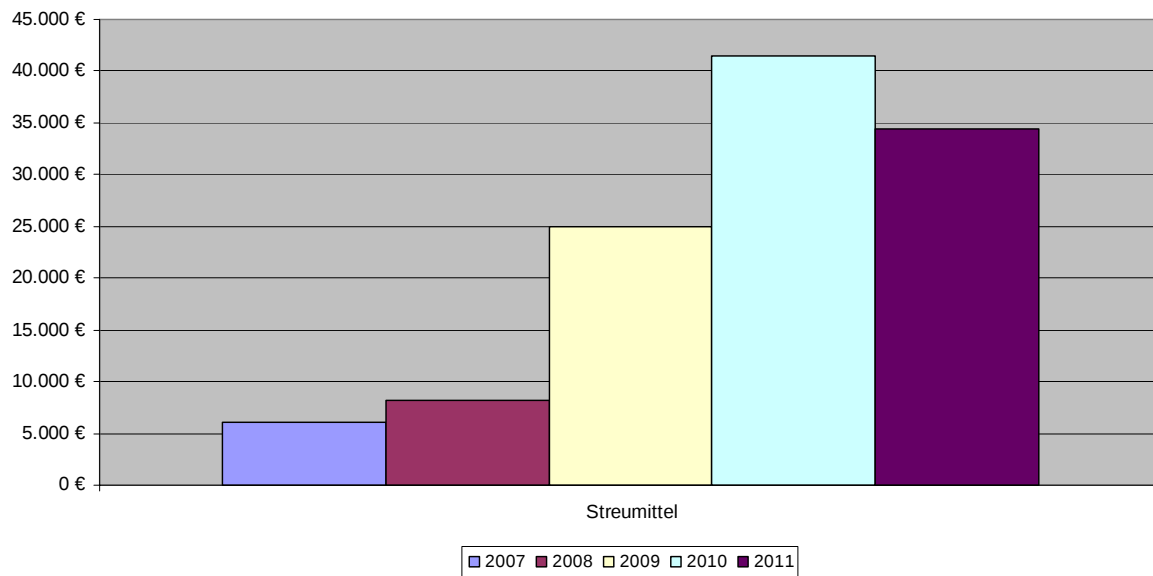
Das Abrechnungsergebnis 2011 wird voraussichtlich wiederum leicht defizitär sein. Allerdings wird der Fehlbetrag aufgrund der vorausschauenden Kalkulation deutlich unter den Werten der Jahre 2009 und 2010 liegen.

Der Abschlag für das allgemeine öffentliche Interesse ist abhängig von der Straßenart:

- Anliegerstraße 10%
- Innerortsstraße 15 %
- Hauptgeschäftsstraße 20%
- Überörtliche Straße 25%

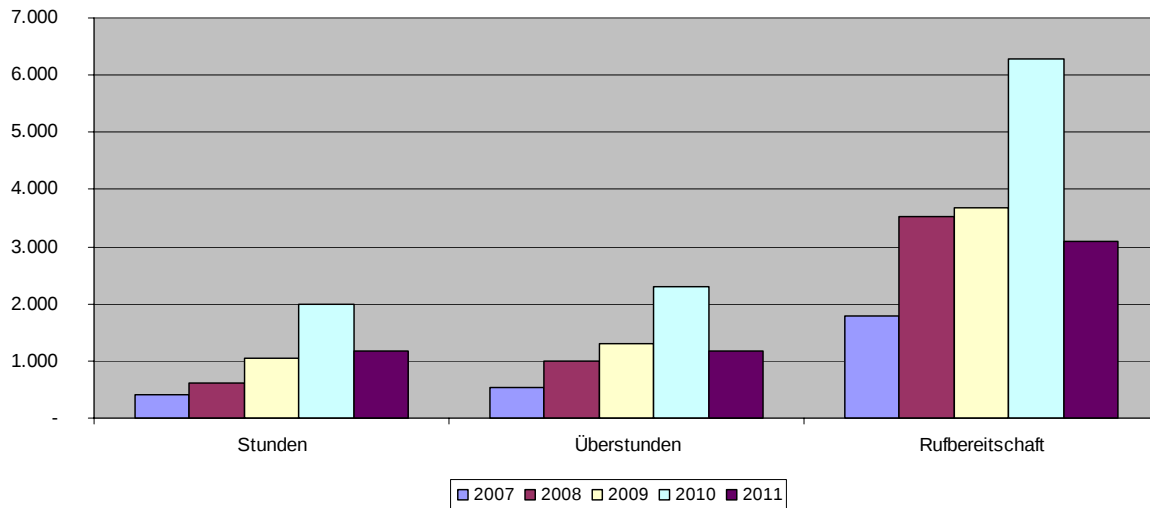
Die Entwicklung der Aufwendungen für Streumittel zeigt, dass in den Jahren 2009 und 2010 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen war. Die der Gebühr zugrunde liegenden

ansatzfähigen Kosten für Streumittel orientieren sich am Durchschnittswert der letzten 5 Jahre.



Das gleiche Bild zeigt sich bei den für den Winterdienst anfallenden Arbeitsstunden.

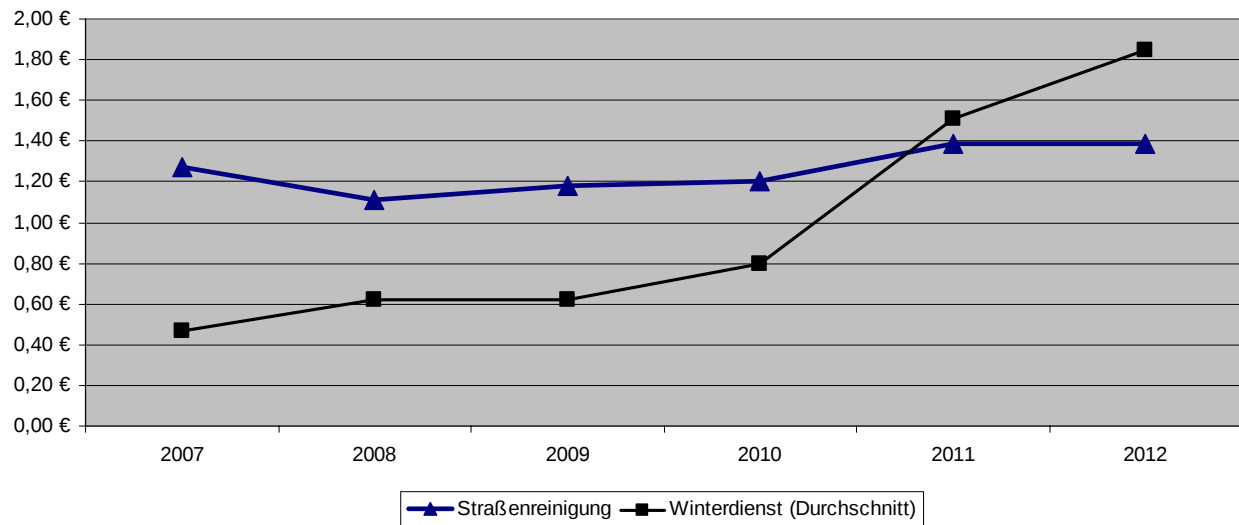
Entwicklung Stunden Winterdienst



Der kalkulierte Deckungsgrad beim Winterdienst liegt durchschnittlich bei 99,7%.

Der Gebührenanstieg belastet den durchschnittlichen für den Winterdienst mit Gebühren belasteten privaten Haushalt in Bedburg mit zusätzlich rd. 6,80 € pro Jahr.

Entwicklung der Gebührensätze



Finanzielle Auswirkungen:

Nein ☐Ja ☒

Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmerers*:

* evtl. gesondertes Beiblatt beifügen

50181 Bedburg, 01.12.2011

Salzhuber
Sachbearbeiterin

Eßer
Fachbereichsleiter

Baum
Stadtkämmerer

Koerdts
Bürgermeister